

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2013-1119 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 07.03.2013 Einreicher: Bürgermeister
Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle in Bad Kleinen	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	24.04.2013
Gremium Gemeindevertretung Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Schiedstellen- und Schlichtungsgesetzes (SchStG M-V) vom 13. September 1990, mehrfach geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 329) und Berichtigung vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 435) wählt die Gemeindevertretung Bad Kleinen,
Frau Janet Korpys als Vorsitzende und Frau Maria c. J. de Bruijn als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Bad Kleinen.

Die Personen werden auf fünf Jahre gewählt.

Sachverhalt:

Durch Ablauf der Wahlperiode in 2012 war eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen/ Bewerbungen für die Besetzung der Schiedsstelle in Bad Kleinen im Mäckelbörger Wegweiser Ausgabe 95 Nr. 9/12 vorgenommen worden.
Durch diesen Aufruf fühlte sich Frau Maria Catharina Jacoba de Bruijn aus Bad Kleinen angesprochen. Erforderlich sind aber mindestens 2 Personen, die dieses Amt ausüben. Ein Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden mögliche Vorschläge an das Amt weiterzureichen war bisher erfolglos.
Durch die Fraktion – Die Linke konnte jetzt Frau Janet Korpys aus Bad Kleinen für diese ehrenamtliche Aufgabe gewonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Tätigkeit erfolgte eine Bereitstellung von finanziellen Mittel für laufende Aufwendungen wie Weiterbildung, Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften und Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 900 Euro.

Anlage/n:

Auszug aus dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz mit der Verwaltungsvorschrift

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Abschrift

304-1

Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz - SchStG M-V *

Vom 13. September 1990

* Gesetzestitel geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. S. 329).

Fundstelle: GBl. I Nr. 61 1990, S. 1527

Die Felder mit rotem Rand und grauem Hintergrund stellen die VV zum Landeschlichtungsgesetz dar.

Änderungen

1. geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 636), in Kraft am 1. November 1998
2. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491)
3. geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Kraft am 1. Januar 2002 mit Ausnahme des § 24 Abs. 5 Satz 1 und 3, die am 1. Dezember 2001 in Kraft treten
4. § 17 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576)
5. Mehrfach geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 329)
6. Berichtigung vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 435)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Die Schiedsstelle

- § 1 Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche
- § 2 Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung
- § 3 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
- § 4 Eignung für das Schiedsamt
- § 5 Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht
- § 6 Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt
- § 7 Ablehnung und Niederlegung des Amtes
- § 8 Amtsenthebung der Schiedsperson
- § 9 Aufsicht über die Schiedsperson
- § 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Kostenträger, Haftung

Abschnitt 2

Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten

Unterabschnitt 1

Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Zweck des Verfahrens
- § 15 Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung
- § 16 Verfahrenssprache
- § 17 Ausschluss von der Amtsausübung
- § 18 Verfahrenshinderungsgründe

Abschrift

- § 19 Ablehnung der Verfahrensleitung
- § 20 Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
- § 21 Antrag auf Verfahrenseinleitung
- § 22 Form und Inhalt des Antrags
- § 23 Terminbestimmung, Ladung
- § 24 Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung
- § 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 26 Berechnung der Fristen
- § 27 Verhandlungsgrundsätze
- § 28 Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung
- § 29 Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren
- § 30 Beweiserhebung, Entschädigung von Personen
- § 31 Protokollierung der Schlichtungsverhandlung
- § 32 Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich
- § 33 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
- § 34 Vergleich als Vollstreckungstitel

Unterabschnitt 2

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

- § 34a Sachlicher Anwendungsbereich
- § 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle
- § 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung
- § 34d Verfahren vor der Schiedsstelle
- § 34e Ausbleiben oder vorzeitiges Entfernen
- § 34f Erfolglosigkeit der Schlichtung

Abschnitt 3

Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

- § 35 Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch
- § 36 Absehen vom Sühneversuch
- § 37 Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs
- § 38 Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei
- § 39 Sühnebescheinigung
- § 40 (weggefallen)
- § 41 (weggefallen)
- § 42 (weggefallen)
- § 43 (weggefallen)
- § 44 (weggefallen)
- § 45 (weggefallen)

Abschnitt 4 Kosten

- § 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle
- § 47 Kostenschuldner
- § 48 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht
- § 49 Einforderung, Beitreibung
- § 50 Gebührensätze
- § 51 Auslagen
- § 52 Absehen von der Kostenerhebung
- § 53 Einwendungen gegen die Kosten
- § 54 Aufteilung der Einnahmen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 55 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 56 Vollstreckungstitel aus Altverfahren
- § 57 Inkrafttreten

Abschrift
Abschnitt 1

Die Schiedsstelle

§ 1

Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche

- (1) Zur Durchführung der Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes können statt dessen gemeinsame Schiedsstellen bilden. Die Schiedsstelle führt einen auf die Gemeinde oder die Gemeinden hinweisenden Zusatz. Die Einrichtung von Schiedsstellen ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Werden in einer Gemeinde mehrere Schiedsstellen eingerichtet, bestimmt die Gemeinde die örtliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche. Entsprechendes gilt für mehrere gemeinsame Schiedsstellen amtsangehöriger Gemeinden.
- (3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.
- (4) Die Schiedsstellen sind Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung.

1. Zu § 1

- 1.1 Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde.
- 1.2 Mehrere oder sämtliche Gemeinden eines Amtes können eine gemeinsame Schiedsstelle bilden. Darin liegt zugleich eine Übertragung im Sinne des § 127 Abs. 4 der Kommunalverfassung. Die Zuständigkeit einer solchen Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden. Der Zuständigkeitsbereich darf aber die Grenzen des Geschäftsbereichs des jeweilig zuständigen Amtsgerichts nicht überschreiten.
- 1.3 Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle und ihr Sitz sind ortsüblich bekannt zu geben. Bei der erstmaligen Einrichtung erfolgt eine Bekanntgabe des Namens und der Erreichbarkeit der Schiedsperson (siehe Nummer 6.4 Satz 2).
- 1.4 Gemeindliche Schiedsstellen führen das Dienstsiegel der Gemeinde. Zusätze zum gemeindlichen Dienstsiegel - insbesondere Zusätze zur Umschrift des gemeindlichen Dienstsiegels - sind unzulässig. Bei mehreren Schiedsstellen einer Gemeinde unterscheiden sich deren Dienstsiegel in der nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 663), geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 25. März 2002 (GVOBl. M-V S. 177), oder nach § 7 Satz 2 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536), geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 25. März 2002 (GVOBl. M-V S. 177), anzubringenden fortlaufenden Nummer voneinander.
- 1.5 Gemeinsame Schiedsstellen der Gemeinden führen das Dienstsiegel des Amtes. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine gemeinsame Schiedsstelle aller Gemeinden oder nur einzelner Gemeinden des Amtes handelt. Zusätze zum Dienstsiegel des Amtes - insbesondere Zusätze zur Umschrift des Dienstsiegels des Amtes - sind unzulässig. Bei mehreren Schiedsstellen eines Amtes unterscheiden sich deren Dienstsiegel in der nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung oder nach § 7 Satz 2 der Hoheitszeichenverordnung anzubringenden fort-

Abschrift

laufenden Nummer voneinander.

- 1.6 Das Dienstsiegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass ein Verlust oder Missbrauch ausgeschlossen ist (vergleiche § 2 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung und § 7 Satz 1 der Hoheitszeichenverordnung). Bei Verlust des Dienstsiegels und bei Missbrauchshandlungen sind die Gemeinde beziehungsweise das Amt (vergleiche § 2 Satz 4 und 5 der Kommunalen Siegelverordnung und § 7 Satz 6 und 7 der Hoheitszeichenverordnung) und der Direktor des Amtsgerichts unverzüglich zu unterrichten.
- 1.7 Die gemeindlichen Schiedsstellen sind kraft Gesetzes Gütestellen im Sinne von § 15a Absatz 1 EGZPO. Das Verfahren für die ihnen damit zugewiesene Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung nach § 34a des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist ebenfalls unmittelbar im Gesetz geregelt (§§ 34b ff. des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).

§ 2

Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung

- (1) Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einer Schiedsperson wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Jede Schiedsperson wird durch mindestens eine weitere Schiedsperson vertreten. Gemeinden mit mehreren Schiedsstellen oder Gemeinden innerhalb eines Amtes mit mehreren gemeinsamen Schiedsstellen können die Vertretung in der Weise regeln, daß sich die Schiedspersonen der Schiedsstellen gegenseitig vertreten.

2. Zu § 2

- 2.1 Die Schiedsperson führt bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung „Schiedsfrau“ oder „Schiedsmann“.
- 2.2 Die Schiedsperson steht als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Strafgesetzbuches - StGB) und unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften.

§ 3

Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung oder den Gemeindevertretungen auf fünf Jahre gewählt. Wahlvorschläge können auch von Ortsteilvertretungen gemacht werden.

3. Zu § 3

- 3.1 Die Gemeinden sollen sich um die Benennung geeigneter Personen bemühen und dabei vorrangig Personen berücksichtigen, die sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben. Menschen mit Behinderungen sind nicht aufgrund ihrer Behinderung ungeeignet.
- 3.2 Vor der Wahl oder Wiederwahl soll die Gemeinde die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören.

Abschrift

§ 4

Eignung für das Schiedsamt

- (1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:
 1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
 2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.
- (2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
 2. nicht im Bereich der Gemeinde oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Amtes wohnt.

4. Zu § 4

Die Schiedsperson sollte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

§ 5

Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht

- (1) Die Wahl der Schiedsperson und ihres Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- (2) Der Direktor des Amtsgerichts prüft, ob bei der Wahl der Schiedsperson die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 beachtet worden ist.
- (3) Die Versagung der Bestätigung ist zu begründen. Die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung der Wahl der Schiedsperson ist dem Bürgermeister mitzuteilen, die Versagung auch der betreffenden Schiedsperson.

5. Zu § 5

- 5.1 Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Bürgermeister beziehungsweise der Amtsvorsteher die Protokolle über die Wahl zum Zwecke der Bestätigung dem Direktor des zuständigen Amtsgerichts. Alle weiteren Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten sind beizufügen.
- 5.2 Die Verfügung, durch die eine Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten zuzustellen. Dem Bürgermeister beziehungsweise dem Amtsvorsteher ist die Entscheidung ohne Begründung bekannt zu geben. Es ist unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen.

Abschrift

§ 6

Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt

Die Schiedsperson wird vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

6. Zu § 6

- 6.1 Die Wahl begründet noch nicht die Befugnis zur Amtsausübung. Dazu bedarf es der Berufung in das Amt und der Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichts. Dabei ist zugleich über geltend gemachte Ablehnungsgründe zu entscheiden (§ 7 des Landes-Schiedsstellengesetzes – SchStG M-V). Mit ihrer Berufung beginnt die Amtszeit der Schiedsperson.
- 6.2 Die Schiedsperson wird nur verpflichtet, nicht vereidigt. Vor der Verpflichtung belehrt der Direktor des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet er die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- 6.3 Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 6.4 Der Direktor des Amtsgerichts teilt dem Bürgermeister beziehungsweise dem Amtsvorsteher sowie der Schiedsperson die Berufung und ihre Verpflichtung schriftlich mit. Der Name der Schiedsperson und ihre Erreichbarkeit sind anschließend ortsüblich bekannt zu machen.
- 6.5 Wird eine Schiedsperson wiedergewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, bedarf es keiner erneuten Verpflichtung.

§ 7

Ablehnung und Niederlegung des Amtes

- (1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,
 3. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist,
 4. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.
- (3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Direktor des Amtsgerichts.

7. Zu § 7

- 7.1 Die Niederlegung des Amtes ist dem Direktor des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts unter Angabe der Gründe zu erklären.
- 7.2 Die Entscheidung des Direktors des Amtsgerichts über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Der Bürgermeister beziehungsweise der Amtsvorsteher erhält eine Abschrift der Entscheidung.